

MERKBLATT

über die Quellenbesteuerung der Erwerbseinkünfte von im Ausland wohnhaften Arbeitnehmern mit befristeten Aufenthaltsbewilligungen (Kurzaufenthalts- bzw. 120 Tage-Bewilligung)

Gültig ab 1. Januar 2017

I. Steuerpflichtige Personen

Ausländische Arbeitnehmer ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz unterliegen für ihr Erwerbseinkommen der Quellensteuer. Vorbehalten bleibt die abweichende Regelung in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen. Auch alle für einen Arbeitgeber im Kanton Solothurn tätigen Arbeitnehmer (ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit) mit Wohnsitz im Ausland sind für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte quellensteuerpflichtig. Es betrifft dies:

- **ausländische Arbeitskräfte mit Kurzaufenthaltsbewilligung**
- **ausländische Arbeitskräfte mit einer 120-Tage-Bewilligung**

II. Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle dem Pflichtigen für seine Arbeitstätigkeit ausgerichteten oder gutgeschriebenen Entschädigungen, insbesondere der ordentliche Arbeitslohn (Monatssalär, Akkordentschädigung, Lohn für Überzeit-, Nacht- und Extraarbeiten, Arbeitsprämien), sämtliche Lohnzulagen (Familien-, Orts- und Teuerungszulagen etc.), Provisionen, Gratifikationen, 13. Monatsgehalt, Dienstaltersgeschenke, Naturalleistungen wie Kost und Logis, Dienstwohnung, Geschäftsauto etc. und Trinkgelder.

III. Meldepflicht

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Beginn eines Arbeitsverhältnisses **aller** quellensteuerpflichtigen Personen, **innerhalb von 8 Tagen** mit dem Anmeldeformular (Form. QST-025) **zu melden**.

Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese **Meldepflicht auch für sogenannte Drittstaatsangehörige** (nicht EG/EFTA-Staatsangehörige) gilt.

Ebenfalls sind uns mit dem gleichen Formular, Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen aus EG/EFTA-Ländern, die in der Schweiz während **90 Tagen / 3 Monaten ohne Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung** einer Beschäftigung nachgehen (Bilaterale II) zu melden.

IV. Quellensteuerberechnung (Staats-, Gemeinde- und Bundessteuern)

Bei der Quellenbesteuerung eines im Ausland wohnhaften Arbeitnehmenden mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung sind nachfolgend aufgeführte Sachverhalte zu unterscheiden.

a) Der Arbeitnehmende ist zu 100 % bei einer Firma mit Sitz im Kanton angestellt und erbringt nur einen Teil seiner Arbeitstätigkeit im Kanton (z. B. ein in Deutschland wohnhafter Lastwagenchauffeur einer solothurnischen Speditionsfirma, der Rund 60 Tage im Jahr im Kanton – und den Rest in andern europäischen Ländern – arbeitet).

b) Der Arbeitnehmende ist Kurzaufenthalter, der neben dem solothurnischen Arbeitgeber noch bei weiteren Arbeitgebenden beschäftigt ist und nur für die im Kanton erbrachte Tätigkeit eine Kurzaufenthaltsbewilligung benötigt (z. B. ein in Deutschland wohnhafter IT-Spezialist, der für ein Projekt von rund 80 Tagen, verteilt auf ein Kalenderjahr, bei einem schweizerischen Unternehmen angestellt ist).

Der Schweiz steht in der Regel das Besteuerungsrecht für die Tage zu, an welchen die Tätigkeit effektiv in der Schweiz ausgeübt wird (Vorbehalt: anderslautende Vereinbarung im massgebenden Doppelbesteuerungsabkommen). Dabei werden grundsätzlich die auf der Bewilligung vermerkten Arbeitstage (z. B. 120-Tage-Bewilligung) als massgebend erachtet. Diese Regelung gilt insbesondere im Verhältnis zu Deutschland.

Für ausländische Arbeitskräfte ohne festen Wohnsitz in der Schweiz und einem jährlichen Erwerbseinkommen von über CHF 120'000.00 wird keine nachträglich ordentliche Veranlagung vorgenommen.

Für die Berechnung der Steuer gelangen die Quellensteuertarife für ausländische Arbeitnehmer gemäss Wegleitung RZ 16 zur Anwendung.

V. Berechnungsbeispiele

- 1. Entlöhnung nach effekt. Arbeitstagen** **Anwendungsbeispiele bei einer Kurzaufenthaltsbewilligung (keine Chauffeure)**
Beispiel 1
 Der Quellensteuerabzug ist analog Wegleitung (RZ 46 Ein- und Austritt) zu berechnen.

	Januar 2017	Februar 2017	März 2017
Monatsbruttolohn CHF	7'500	8'000	9'500
Quellensteuer-Prozentsatz (Tarif B00N)	9.67%	10.24%	11.85%
Total Arbeitstage	24	22	20
- davon in der Schweiz geleistet	16	12	14
Bruttolohn steuerbar in der Schweiz	5'000	4'364	6'650
Total Quellensteuer CHF (Kanton SO)	483.50	446.85	788.00
	(5'000x9.67%)	(4'364x10.24%)	(6'650x11.85%)

Sind die Auslandarbeitstage nicht bekannt, kann der zur Satzbestimmung benötigte Monatsbruttolohn auf 20 Tage hochgerechnet werden.

- 2. Entlöhnung des gesamten Monatslohnes durch schweizerischen Arbeitgeber** **Arbeitnehmer mit einer 120-Tage-Bewilligung (Transporteure und Routiers) mit Wohnsitz im Ausland, welche im internationalen Verkehr eingesetzt werden**
 Als Abrechnungsgrundlage dient im Normalfall die „Zusicherung der Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA“. Bei >Personen mit einer 120-Tage-Bewilligung wird davon ausgegangen, dass sie die Hälfte ihrer Arbeitstage pro Jahr in der Schweiz ausüben. Sie bezahlen deshalb die Quellensteuer auf 50 % ihrer Erwerbseinkünfte, solange keine Nachweis der tatsächlich geleisteten Arbeitstage in der Schweiz erbracht wird (siehe Merkblatt QST-132, Internat. Transporte).

Beispiel 2

Bruttolohn CHF 7'500.00 pro Monat

Tarif: **A00N** (Alleinstehend, ohne Kirchensteuer)

Der Steuersatz bei einem Bruttolohn von CHF 7'500 beträgt 14.19 % (Tarif gültig 1.1.2015)

Dieser Steuersatz (14.19%) ist auf 50 % des Bruttolohnes von CHF 7'500 (CHF 3'750) anzuwenden. Die Quellensteuer beträgt: CHF 3'750 x 14.19% = **CHF 532.10.**

Beispiel 3

Bruttolohn Total 65'000.00 inkl. 13. Monatsgehalt (13 x CHF 5'000.00)
Tarif: **B00N** (Verheiratet, ohne Kirchensteuer)

Die Besteuerung des Bruttoeinkommen erfolgt somit zur 50 % (CHF 32'500.00) in der Schweiz.
Der Steuersatz wird wie folgt berechnet:

Steuersatz: Januar – November (CHF 5'000.00 : 2 = CHF 2'500.00) = 6.05 % = **CHF 151.25**

Steuersatz: Dezember (CHF 10'000.00 : 2 = CHF 5'000.00) = 12.30 % = **CHF 615.00**

3. Berechnung bei Nettolohnzahlung

Beispiel 4

Die Arbeitnehmenden arbeiten während 58 Tagen in der Schweiz bei einem Nettolohn von CHF 30'000 In einem ersten Schritt müssen alle AHV-pflichtigen Lohnbestandteile wie bezahlte Wohnungsmiete usw. addiert werden, bevor Sie die Sozialabzüge ermitteln können. Für diese Berechnung muss die nachfolgende Formel angewendet werden:

CHF 30'000 (Nettolohn inkl. CHF 3'000 Aufrechnungen) x 100 = 86.95 (100 minus 13,05 % total der Sozialabzüge)	CHF	34'502.60
Nettosalar in 58 Tagen	CHF	27'000.00
bezahlte Wohnungsmiete durch die Arbeitgebenden	CHF	3'000.00
AHV-pflichtiges Nettosalar in 58 Tagen	CHF	30'000.00
5,15 % AHV-Beiträge von Fr. 34'502.60	CHF	1776.90
1,10 % ALV-Beiträge von Fr. 34'502.60	CHF	379.50
1,30 % NBU-Beiträge von Fr. 34'502.60	CHF	448.55
5,50 % BVG-Beiträge von Fr. 34'502.60	CHF	1'897.65
13.05 % Total der aufgerechneten Sozialabzüge	CHF	4'502.60
Privatanteil Geschäftsauto	CHF	800.00
Effektiver Bruttolohn ohne Quellensteuer	CHF	35'302.60

In einem zweiten Schritt muss der Steuersatz für die Berechnung der Quellensteuer ermittelt werden. Für die Satzbestimmung muss **immer als Ausgangsbasis mit 20 Arbeitstagen gerechnet werden.**

Effektiver Bruttolohn in 58 Tagen	CHF	35'302.60
Satzbestimmender Monatlicher Bruttolohn = (CHF 35'302.60 : 58 Tage x 20 Tage)	CHF	12'173.30

Anschliessend muss in einem dritten Schritt bei Fr. 12'173.30 im betreffenden Tarif der Prozentsatz für diesen Betrag abgelesen werden, was bei Tarif A00N 18.90 % und bei Tarif B00N 14.37 % ergibt (Tarif gültig 1.1.2015).

Im letzten Schritt wird nun dieser effektive monatliche Bruttolohn als steuerbares Bruttoeinkommen für die Berechnung berücksichtigt. Von diesem Betrag ist der Prozentsatz dem anzuwendenden Tarif abzulesen. Der errechnete Bruttobetrag ist mit diesem Prozentsatz zu besteuern.

Total Quellensteuer (Tarif A00N) = (CHF 35'302.60x 18.90 %)	CHF	6672.20
Total Quellensteuer (Tarif B00N) = (CHF 35'302.60x 14.37 %)	CHF	5'073.00

VI. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Die meisten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ordnen das Besteuerungsrecht für Gehälter etc. (vgl. II) dem Staate des Arbeitsortes zu. Bei den sogenannten 120-Tage-Bewilligungen beschränkt sich jedoch die Bewilligung auf 120 Arbeitstage, an welchen die Tätigkeit in der Schweiz ausgeübt werden kann. Der Schweiz steht grundsätzlich das Besteuerungsrecht für die Tage zu, an welchen die Tätigkeit effektiv in der Schweiz ausgeübt werden wird.

VII. Abrechnungsverfahren

1. Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig und ungeachtet allfälliger Einwände des Steuerpflichtigen in Abzug gebracht.

2. Der Arbeitgeber (Schuldner der steuerbaren Leistung) ist insbesondere verpflichtet:

- alle natürlichen Personen zu melden, denen er der Quellensteuer unterliegende Leistungen ausrichtet;
- bei Fälligkeit von Leistungen die geschuldete Steuer zurückzubehalten;
- den Steuerabzug auch vorzunehmen, wenn Umfang und Bestand der Steuerpflicht bestritten ist;
- dem kantonalen Steueramt, Quellensteuer, innert 15 Tagen nach Ablauf der festgelegten oder massgebenden Abrechnungsperiode (vgl. RZ 73 der Wegleitung) bzw. bei 120-Tage-Bewilligungen bis spätestens 15. Januar des folgenden Kalenderjahres das vollständig ausgefüllte amtliche **Abrechnungsbogen (Form. QST-130)** unter Angabe der in RZ 78 der Wegleitung aufgeführten Angaben einzureichen (**Abrechnungsfrist**);
- die aufgrund der Abrechnung geschuldeten Quellensteuern **innert 30 Tagen** nach der Veranlagung und Rechnung dem kantonalen Steueramt abzuliefern (**Zahlungsfrist**);
- für verspätet abgelieferte Quellensteuern Verzugszinsen zu entrichten;
- zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren und über die für die Erhebung der Quellensteuer massgebenden Verhältnisse mündlich oder schriftlich Auskunft zu erteilen;
- dem Quellensteuerpflichtigen auf Verlangen eine Bescheinigung über den Steuerabzug auszustellen

VIII. Entschädigung / Haftung

1. Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine **Bezugsprovision von 2 %** des abzuliefernden Steuerbetrages. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.
2. Der Schuldner der steuerbaren Leistung haftet für die korrekte Erhebung der Quellensteuern.
3. Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

IX. Rechtsmittel

Sind der Steuerpflichtige oder der Schuldner der steuerbaren Leistung mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, so können sie bis **Ende März** des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres vom kantonalen Steueramt, Quellensteuer, eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

X. Auskünfte und Formularbezug

Weitere Auskünfte erteilt: Steueramt des Kantons Solothurn, Quellensteuer, Werkhofstrasse 29 c, 4509 Solothurn (Telefon 032 627 87 62).

Die für den Steuerabzug erforderlichen Formulare (Merkblätter, Abrechnungsbögen und Rückerstattungsbegehren) können bei der oben aufgeführten Adresse bezogen werden.